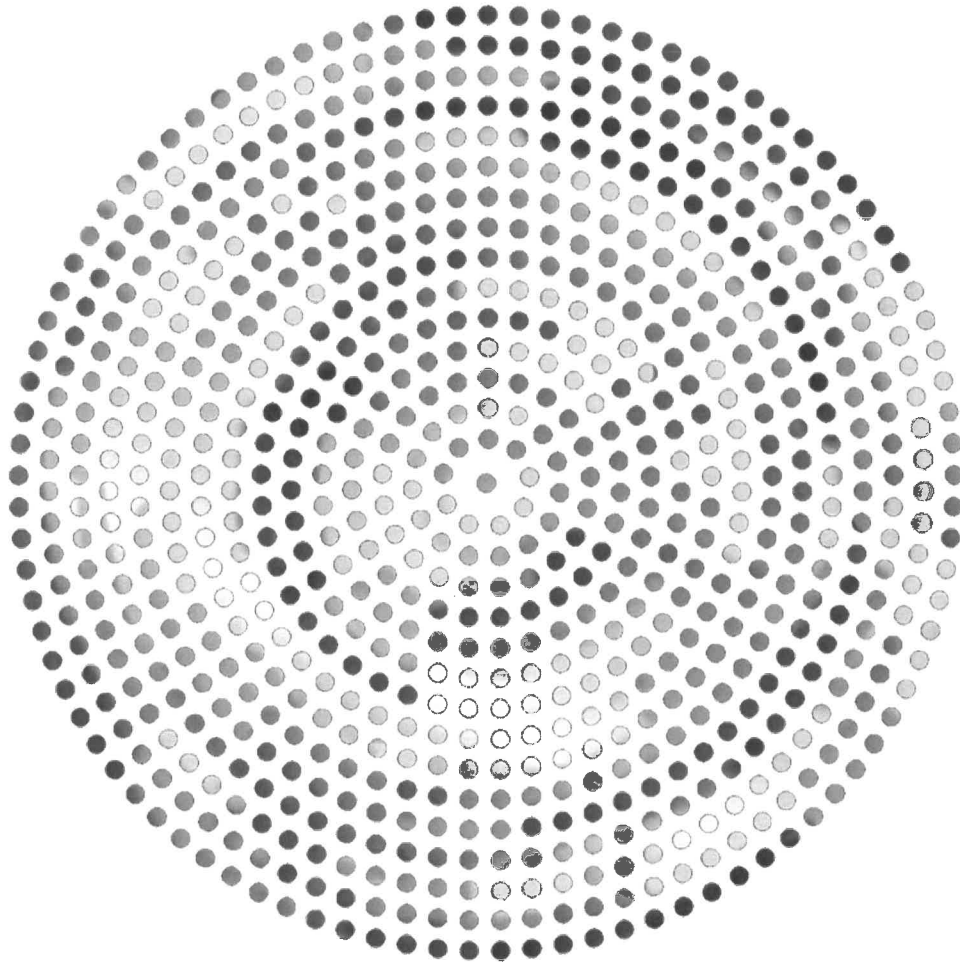


Deloitte.



BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Wolfgang Denzel Auto AG
Wien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der
Wolfgang Denzel Auto AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Wolfgang Denzel Auto AG, Wien,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung am 21. März 2024 der Wolfgang Denzel Auto AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft sind die Rechtsvorschriften einer großen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung, bei der die Bestimmungen des § 271a Abs 1 bis 4 UGB (fünffach große Gesellschaft) anzuwenden sind.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr 537/2014 wird auf den gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat verwiesen.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsethischen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der

Deloitte.

Jahresabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2024 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Dr. Gottfried Spitzer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfgang Denzel Auto AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Deloitte.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Deloitte.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen

Deloitte.

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Deloitte.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

21. März 2025

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Gottfried Spitzer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Elisabeth Keiblinger
Wirtschaftsprüferin

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Gottfried Spitzer AB7CB28424D3417...		DocuSigned by: ppa. Elisabeth Keiblinger 334886F2ABEE44E...	
Datum:	21.03.2025	Datum:	21.03.2025

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

BILANZ zum 31. Dezember 2024
(Beträge in Euro)

A K T I V A

		31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	239.670,00	307
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremdem Grund	2.590.480,00	2.037
2. technische Anlagen und Maschinen	1.423.687,22	1.365
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.638.196,88	1.939
4. Anlagen in Bau	2.888.191,64	262
	<u>9.540.558,64</u>	<u>6.503</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	32.142.077,31	32.142
2. Beteiligungen	1.571.537,01	1.572
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.114.454,58	2.028
	<u>35.828.068,90</u>	<u>35.742</u>
B. Umlaufvermögen		45.608.297,54
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	488.024,75	387
2. Waren	84.466.533,58	65.866
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	1.023.436,00	1.233
	<u>85.985.994,33</u>	<u>67.486</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.229.442,91	17.598
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	64.223.041,45	78.137
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.500.000,00 (Vorjahr TEUR 0)		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.077.406,91	1.169
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.874.469,58	3.185
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
	<u>84.404.360,85</u>	<u>100.206</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.812.761,15</u>	<u>15.304</u>
		154.003.116,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten		948.395,59
D. Aktive latente Steuern		5.676.528,36
		993
		5.956
		206.135.338,22
		231.481

P A S S I V A

		31.12.2023 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes und einbezahltes Grundkapital	2.000.000,00	2.000
II. Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	33.812.086,68	33.812
III. Gewinnrücklagen		
gesetzliche Rücklage	200.000,00	200
IV. Bilanzgewinn	99.349.830,20	93.384
davon Gewinnvortrag 89.494.125,74 (Vorjahr TEUR 78.973)		
	<u>135.381.916,88</u>	<u>129.406</u>
B. Investitionszuschuss		79.250,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.380.656,00	5.706
2. Rückstellungen für Pensionen	2.848.095,38	2.818
3. sonstige Rückstellungen	12.988.290,63	14.923
	<u>20.997.012,31</u>	<u>23.148</u>
D. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 49.281.594,14 (Vorjahr TEUR 78.376)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.911.307,86	3.283
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 3.911.307,86 (Vorjahr TEUR 3.283)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.226.719,11	27.196
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 21.936.719,11 (Vorjahr TEUR 27.196)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.797.739,83	38.080
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 11.797.739,83 (Vorjahr TEUR 38.080)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	208,80	0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 208,80 (Vorjahr TEUR 0)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	11.835.618,54	11.837
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 11.835.618,54 (Vorjahr TEUR 11.837)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 (Vorjahr TEUR 0)		
davon aus Steuern 6.548.678,31 (Vorjahr TEUR 6.436)		
davon im Rahmen der Sozialen Sicherheit 1.150.991,88 (Vorjahr TEUR 1.157)		
	<u>49.281.594,14</u>	<u>78.376</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten		415.556,83
	<u>206.135.338,22</u>	<u>231.481</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024
(Beträge in Euro)

		2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	351.779.862,20	356.646
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	(209.687,00)	657
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	6.424,33	19
b) übrige	<u>2.272.275,75</u>	1.905
	2.278.700,08	1.924
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	(255.636.143,00)	(263.584)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(5.663.940,14)</u>	(5.129)
	(261.300.083,14)	(268.713)
5. Personalaufwand		
a) Löhne	(7.786.600,43)	(6.964)
b) Gehälter	(35.797.963,32)	(34.251)
c) soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Altersversorgung	(143.118,81)	(195)
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	(601.740,87)	(1.383)
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(11.222.672,30)	(10.372)
dd) übrige	<u>(1.263.570,96)</u>	(890)
	(56.815.666,69)	(54.055)
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.327.135,87)	(2.211)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	(358.101,17)	(381)
b) übrige	<u>(32.546.272,18)</u>	(31.489)
	(32.904.373,35)	(31.870)
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	501.616,23	2.378
9. Erträge aus Beteiligungen	9.849.024,07	13.204
davon aus verbundenen Unternehmen 8.849.024,07 (Vorjahr TEUR 12.280)		
10. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	67.404,48	95
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000.549,04	4.770
davon aus verbundenen Unternehmen 3.928.917,30 (Vorjahr TEUR 4.099)		
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	150
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(1.943.700,29)	(2.479)
davon betreffend verbundene Unternehmen 1.265.194,69 (Vorjahr TEUR 2.090)		
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzerfolg)	11.973.277,30	15.740
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 14)	12.474.893,53	18.118
16. Steuern vom Einkommen	(2.619.189,07)	(3.697)
davon aus Steuerumlage 2.221.613,45 (Vorjahr TEUR 3.517)		
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	9.855.704,46	14.421
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	89.494.125,74	78.973
19. Bilanzgewinn	99.349.830,20	93.394

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024 DER WOLFGANG DENZEL AUTO AG

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss der Wolfgang Denzel Auto AG zum 31. Dezember 2024 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Das Anlagevermögen ist entsprechend § 223 Abs. 6 UGB in der Bilanz zusammengefasst dargestellt. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibungen sind aus einer gesonderten Anlage ersichtlich.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden planmäßig nach der linearen Methode abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der für die einzelnen Vermögensgegenstände festgesetzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß § 13 EStG im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben. Außerplanmäßige dauernde Wertminderungen sind durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt.

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Soweit die Gründe für Abschreibungen weggefallen sind, werden Zuschreibungen vorgenommen.

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Im Umlaufvermögen wurden die Vorräte mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Bei den Ersatzteilen werden die Anschaffungskosten nach dem Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Die Wertberichtigung berechnet sich auf Basis von Umschlagshäufigkeiten. Bei den Beständen an Fahrzeugen (Neuwagen, Vorführfahrzeuge, Gebrauchtwagen) wurden Abschläge nach Standdauer gebildet. Für Modelle bzw. Bestände, deren Absatz voraussichtlich als schwierig eingeschätzt wurde, wurde ergänzend vorgesorgt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird durch entsprechende Wertminderung vorgesorgt. Darüber hinaus wird das Risiko des Forderungsausfalles durch pauschale Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Die Gesellschaft bilanziert aktive latente Steuern gem. § 198 Abs. 9 UGB. Soweit gem. § 198 Abs. 10 UGB möglich werden aktive und passive latente Steuern saldiert.

Die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen wurden gemäß Stellungnahme des AFRAC zu den Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei kam ein Nominalzinssatz zur Anwendung, welcher dem 84-Monatsdurchschnitt der Zinssätze mit 15-jährigen Laufzeiten gemäß deutscher Bundesbank entspricht. Für die unternehmensrechtliche Bewertung wurde ein langfristiger Gehaltstrend von 3 % unterstellt (Vorjahr: Steigerung der Basen um 8 % und langfristiger Gehaltstrend 3 %).

Abfertigungen	31.12.2024	31.12.2023
Bewertungsmethode	Versicherungsmath.	Versicherungsmath.
Pensionsalter	65/65	65/65
jeweils unter Berücksichtigung der Einschleifregelung		
Fluktuationsabschlag	Nein	Nein
Rechnungszins	1,96 %	1,74 %
	Nominalzinssatz	Nominalzinssatz
Gehaltssteigerungen	3 %	3 %
Rückstellung in T€	5.361	5.706
Aufwand (-) / Ertrag (+) aus Änderung des Zinssatzes von 1.1. bis 31.12. in T€	+56	+ 84

Jubiläumsgeld	31.12.2024	31.12.2023
Bewertungsmethode	Versicherungsmath.	Versicherungsmath.
Pensionsalter	65/65	65/65
jeweils unter Berücksichtigung der Einschleifregelung		
Fluktuationsabschlag	Ja	Ja
Rechnungszins	1,96 %	1,74 %
	Nominalzinssatz	Nominalzinssatz
Gehaltssteigerungen	3 %	3 %
Rückstellung in T€	2.482	2.649
Aufwand (-) / Ertrag (+) aus Änderung des Zinssatzes von 1.1. bis 31.12. in T€	+ 48	+ 71

Die Rückstellung für Pensionen basiert auf einem versicherungsmathematischen Gutachten. Dabei kam ein Nominalzinssatz von 1,96 % zur Anwendung, welcher dem 84-Monatsdurchschnitt der Zinssätze mit 15-jährigen Laufzeiten gemäß deutscher Bundesbank entspricht (Vorjahr: 1,75 %). In Summe hat sich durch die Zinsänderung bei den Pensionsrückstellungen (inklusive der entsprechenden Wertrechte aus der Rückdeckungsversicherung) ein Ertrag in Höhe von T€ 19 (Vorjahr: T€ 33) ergeben.

Als Rechnungsgrundlagen wurden die von der österreichischen Aktuarvereinigung herausgegebenen „Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ für Angestellte verwendet.

Der Ansatz der übrigen sonstigen Rückstellungen erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag, welcher bestmöglich zu schätzen ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gegebenenfalls mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währungen lauten, wurden mit den Devisenkursen der Wiener Börse zum Bilanzstichtag entsprechend dem Niederst- bzw. Höchstwertprinzip bewertet.

III. Erläuterungen

Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung sind einer gesonderten Anlage zu entnehmen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus getätigten Bestellungen für Investitionen betragen € 0,6 Mio.

Die Mietverpflichtungen für zum Bilanzstichtag bestehende Miet- und Leasingverträge werden im kommenden Jahr ca. € 5,3 Mio (Vorjahr: € 4,7 Mio.) betragen (gegenüber verbundenen Unternehmen € 4,7 Mio (Vorjahr: € 4,2 Mio.)), innerhalb der nächsten fünf Jahre (bei unverändertem Zinsniveau/VPI) werden die Miet- und Leasingverpflichtungen insgesamt etwa € 26,4 Mio (Vorjahr: € 23,3 Mio.) (gegenüber verbundenen Unternehmen € 23,3 Mio (Vorjahr: € 20,8 Mio.)) betragen.

Zum Bilanzstichtag werden folgende inländische Anteile an verbundenen Unternehmen gehalten:

Die folgenden Angaben stammen aus den noch teilweise nicht festgestellten Jahresabschlüssen für das Jahr 2024 der nachstehenden wesentlichen Gesellschaften:

	Anteil 2024 in %	anteiliges Eigenkapital T€	Jahresüberschuss/- fehlbetrag T€
Inland			
Asia Car Import Austria GmbH, Wien	100,0	4.674,5	-720,2
Denzel Zitta GmbH, Perchtoldsdorf	100,0	6.936,5	701,2
CCI Car Austria GmbH, Wien	100,0	3.985,2	1.610,1
Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft, Wien	20,87	7.315,7	3.805,9

Die folgenden Angaben stammen aus den noch teilweise nicht festgestellten Jahresabschlüssen für das Jahr 2024 der nachstehenden wesentlichen Gesellschaften mit welchen ein Ergebnisabführungsvertrag besteht:

	Anteil 2024 in %	anteiliges Eigenkapital T€	Jahresüberschuss/- fehlbetrag T€
Inland			
Hyundai Import Gesellschaft m.b.H., Wien	100,0	14.489,1	4.517,7
AUTO PLUS Fahrzeugzubehör GmbH, Wien	100,0	2.667,9	1.914,8
Autohaus Beteiligungs GmbH, Wien	100,0	651,1	1.498,8
Denzel Autoimport GmbH, Wien	100,0	6.582,6	706,6
DCI Car Import GmbH, Wien	100,0	500,0	16,5

Weiters bestehen folgende sonstige Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % der Anteile hält:

	Anteil in %	anteiliges Eigenkapital in T€	Jahres- überschuss in T€
Inland			
Höglinger Denzel GmbH, Linz	50,0	8.869,8	2.507,80
Fritz Unterberger-Wolfgang Denzel GmbH, Innsbruck	50,0	32,8	4,7
Fritz Unterberger-Wolfgang Denzel GmbH & Co. KG, Innsbruck	50,0	133,4	114,9
Denzel & Unterberger GmbH, Innsbruck	50,0	30,3	-0,5
Denzel & Unterberger GmbH & Co KG, Innsbruck	50,0	226,7	-600,1
Strombox E-Mobilitäts GmbH, Wien	50,0	-361,6	-109,3
Saubermacher Battery Services GmbH, Premstätten	33,33	-197,7	-76,0

Die Wertrechte iHv. T€ 2.035,5 (Vorjahr: T€ 1.949,2) betreffen Ansprüche aus Pensions-Rückdeckungsversicherungen.

Die Waren gliedern sich wie folgt:

	31.12.2024	31.12.2023
	in T€	in T€
Neufahrzeuge	18.213,5	25.781,8
Vorführfahrzeuge	31.125,9	25.793,7
Gebrauchtfahrzeuge	12.186,4	11.553,8
Ersatzteile, Zubehör, diverses; Tankstelle	2.970,6	2.736,9
	<u>64.496,5</u>	<u>65.866,2</u>

Die Wertberichtigungen zu den Waren iHv. T€ 13.137,1 (Vorjahr: T€ 12.612,5) wurden aktivisch abgesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen T€ 15.229,4 (Vorjahr: T€ 17.597,9). Es wurden Einzelwertberichtigungen in der Höhe von T€ 1.091,4 (Vorjahr: T€ 715,9) aktivisch abgesetzt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zur Gänze kurzfristig.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (T€ 66.454,3) betreffen im Wesentlichen sonstige Verrechnungen, die Ergebnisverrechnungen mit den Organschaftgesellschaften und ein Nachrangdarlehen an die Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft (T€ 3.500,0) und sind saldiert mit Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 2.231,3). Die Verzinsung der Verrechnungskonten erfolgt mit einem fremdüblichen Zinssatz.

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von T€ 1.077,4 (Vorjahr: T€ 1.169,3) betreffen im Wesentlichen Verrechnungen welche zur Gänze kurzfristig sind.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind zur Gänze kurzfristig und beinhalten im Wesentlichen:

	in T€	davon in 2025 zahlungswirk- same Erträge in T€
Guthaben bei Lieferanten		
- aus abgegrenzten Gutschriften (Kfz-Geschäft)	2.770,4	2.770,4
Eingereichte Garantieranträge	362,1	362,1
sonstige Posten	742,0	316,4
	<u>3.874,5</u>	<u>3.448,9</u>
Stand 31.12.2023	<u>3.185,4</u>	<u>2.753,6</u>

Im Geschäftsjahr 2024 wurden aktive latente Steuern in Höhe von 23% (Vorjahr: 23 %) berücksichtigt. Die zeitlichen Differenzen zwischen Unternehmens- und Steuerrecht setzen sich wie folgt zusammen:

Aktiva / Passiva	Aktiv 2023	Passiv 2023	Aktiv 2024	Passiv 2024	Veränderung im GJ
Anlagevermögen	1.263,1		1.318,7		55,6
Umlaufvermögen	2.079,0		1.602,2		-476,8
Rückstellungen	22.550,4		21.320,5		-1.229,9
Summe der Unterschiedsbeträge	25.892,5		24.241,4		-1.651,1
Aktive (+) / passive (-) latente Steuerabgrenzung	5.955,3		5.575,5		
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	-154,6		-379,7		

Gemäß § 235 UGB besteht eine Ausschüttungssperre in Höhe der aktiven latenten Steuern.

Das Grundkapital im Nennwert von € 2.000.000 ist zur Gänze in 20.000 Namensaktien (Nennwert pro Aktie € 100) zerlegt, wovon € 1.999.900 von der Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft sowie € 100 von der Wefinag AG, Zug, Schweiz, gehalten werden.

Unter den sonstigen Rückstellungen wurde wie folgt vorgesorgt:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
Personal		
- nicht konsumierte Urlaube	2.392,8	2.884,4
- Jubiläumsgelder	2.482,3	2.704,5
- Überstunden	459,3	411,3
- Prämien	3.039,5	3.109,3
- Aufgelöste Dienstverhältnisse	143,5	62,2
- Provisionen	223,0	162,2
Instandhaltungen Kundencenter	1.020,0	1.190,0
Restrukturierung	1.092,0	1.092,0
Ausstehende Eingangsrechnungen	368,7	846,0
Rechts- und Beratungsaufwand	214,3	255,5
Boni	397,8	268,2
Garantien	112,0	118,0
Verpflichtungen aus Share und Asset deals	150,0	150,0
Invalidenausgleichstaxe	84,4	75,3
Sonstige	808,7	1.494,6
	<u>12.988,3</u>	<u>14.823,5</u>

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stammen im Wesentlichen aus Verrechnungen sowie aus Lieferungen und Leistungen. Die Verzinsung der Verrechnungskonten erfolgt mit einem fremdüblichen Zinssatz.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	T€	T€
Steuern und Abgaben	6.548,7	6.435,7
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.151,0	1.156,8
Kundenguthaben	2.789,8	2.974,8
Periodenabgrenzungen	993,1	1.134,3
Sonstige Posten	153,0	135,1
	<u>11.635,6</u>	<u>11.836,7</u>

Davon sind T€ 5.533,7 (2023: T€ 5.540,3) zahlungswirksame Aufwendungen im Folgejahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2024	2024	2024	2023
	Inland	Ausland	Gesamt	Gesamt
	T€	T€	T€	T€
Neufahrzeuge	172.372,8	5.246,1	177.618,9	180.439,4
Gebrauchtfahrzeuge	52.431,4	599,6	53.031,0	59.058,5
Materialverkäufe und Arbeitserlöse	74.939,7	3.951,4	78.891,1	75.572,0
Sonstige	42.191,7	48,2	42.238,9	41.576,0
	<u>341.934,6</u>	<u>9.845,3</u>	<u>351.779,9</u>	<u>356.645,9</u>
2023	<u>345.282,5</u>	<u>11.363,4</u>	<u>356.645,9</u>	

Die sonstigen Umsatzerlöse betreffen im wesentlichen Erträge aus der Gewährleistung und Erträge aus Weiterverrechnungen.

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Schadensvergütungen (T€ 1.794,1; Vorjahr: T€ 1.093,7), Erträge aus Vorperioden (T€ 43,0; Vorjahr: T€ 50,1) und Erträge aus AMS Zuschüssen (T€ 379,1; Vorjahr: T€ 696,3) enthalten.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Jahr 2024 T€ 744,9 (davon Abfertigungen für Vorstand und leitende Angestellte T€ 26,4).

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen T€ 46,4 (Vorjahr: T€ 493,6) auf Abfertigungen.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen auf die übrigen Aufwendungen:

	2024 T€	2023 T€
Betriebsaufwand	14.113,1	14.174,6
Verwaltungsaufwand	14.642,6	13.633,4
Vertriebsaufwand	3.513,1	3.596,5
Übrige	277,5	85,0
	32.546,3	31.489,5

Bezüglich der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für die Abschlussprüfer verweisen wir auf den Konzernanhang der Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft, Wien.

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von T€ 9.849,0 betreffen im Wesentlichen mit T€ 8.654,4 Ergebnisverrechnungen sowie mit T€ 1.194,6 Ausschüttungen von Tochtergesellschaften.

Die Steuern vom Einkommen betreffen mit -T€ 2.221,6 (Vorjahr: T€ -3.517,0) die Steuerumlage (davon aus Vorperioden T€ -471,6) und mit T€ -379,7 (Vorjahr: T€ -154,6) die latenten Steuern.

IV. Sonstige Angaben

Die Wolfgang Denzel Auto AG wird im Konzernabschluss der Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft miteinbezogen, welche den Konzernabschluss im Sinne des § 237 Abs. 1 Z 7 UGB aufstellt. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft haben nach §245 Abs. 1 iVm Abs.2 UGB befreiende Wirkung. Die Offenlegung des Konzernabschlusses erfolgt beim Handelsgericht Wien. Mutterunternehmen im Sinne des § 238 Abs.1 Z 7 UGB, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die Wefinag AG, Zug/Schweiz.

Die Wolfgang Denzel Auto AG ist in 2024 Gruppenmitglied einer aus den wesentlichen Gesellschaften des Denzel Konzerns bestehenden Unternehmensgruppe. Die Steuerumlage beträgt gemäß Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag 23 % vom steuerlichen Ergebnis. Gruppenträger der Unternehmensgruppe ist die Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft.

Das am 30. Dezember 2023 veröffentlichte Mindestbesteuerungsreformgesetz (MinBestRefG, BGBl I Nr 187/2023) beinhaltet das neue Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen. Die Wolfgang Denzel Auto AG ist Bestandteil des Konzerns der Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft dessen Umsatz EUR 750 Mio übersteigt. Das Bundesgesetz findet mit dem Überschreiten der Umsatzgrenze mit dem Geschäftsjahr 01. Jänner 2024 beginnend auf die Gesellschaft Anwendung. Für das Geschäftsjahr 2024 sind keine unmittelbaren Auswirkungen des MinBestRefG für die Gesellschaft gegeben. Gemäß § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 UGB wurden keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestRefG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt.

Mit der Hyundai Import Gesellschaft m.b.H., der AUTO PLUS Fahrzeugzubehör GmbH, der Denzel Autoimport GmbH, der DCI Car Import GmbH und der Autohaus Beteiligungs GmbH bestehen Gewinnabführungs- und Verlustausschließungsverträge

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres betrug:

	2024	2023
Angestellte	606	588
Arbeiter	155	153
Lehrlinge	100	84
	861	825

In der Zahl der durchschnittlichen Arbeitnehmer sind 17 ruhende Dienstverhältnisse (Vorjahr: 20) enthalten.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an: Ing. Alfred Stadler, Vorsitzender, Dr. Bernhard Vanas, Stellvertreter des Vorsitzenden, Ing. Peter Denzel, Mag. Christian Pochtler, Dr. Wilfried Stadler und Mag. Daniela Denzel. Vom Zentralbetriebsrat entsandt wurden Robert Häfner und Peter Maraspin.

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung von der Gesellschaft.

Der Vorstand setzte sich im Jahr 2024 aus den Herren Mag. Gregor Strassl (Vorsitzender des Vorstandes), Dr. Bernhard Stark und Johann Georg Mayr zusammen.

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Vorstand und Aufsichtsrat.


Von dem Bilanzgewinn soll ein Betrag von T€ 2.500 an die Aktionärin ausgeschüttet werden. Der restliche Bilanzgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag


Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschlussstichtag, die zu einer anderen Darstellung bzw. Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, sind nicht eingetreten.

Wien, 17. März 2025

Vorstand



Mag. Gregor Strassl



Johann Georg Mayr



Dr. Bernhard Stark

WOLFGANG DENZEL AUTO AG
WIEN

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand am 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen			Stand am 31.12.2024 EUR	Buchwerte	
	Stand am 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand am 1.1.2024 EUR	Jahres Abschreibungen EUR	Abgänge EUR		Buchwert 31.12.2023 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen											
EDV Programme und Lizenzen	2.802.945,34	114.680,00	0,00	0,00	2.917.625,34	2.535.478,34	175.097,00	0,00	2.710.575,34	267.467,00	297.050,00
Sonstige Rechte	720.051,52	162,40	2.250,00	0,00	717.963,92	680.535,52	5.145,40	337,00	685.343,62	39.516,00	32.620,00
	3.522.996,86	114.842,40	2.250,00	0,00	3.635.589,26	3.216.013,86	180.242,40	337,00	3.395.919,26	306.983,00	239.670,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremdem Grund											
Geschäftsgebäude	282.193,05	137.812,93	0,00	0,00	400.005,98	14.566,05	42.524,93	0,00	57.090,98	247.627,00	342.915,00
Grundstückseinrichtung	32.154,94	2.948,34	0,00	0,00	35.103,28	24.057,94	3.532,34	0,00	27.590,28	8.097,00	7.513,00
Bauliche Investitionen	4.298.924,48	828.317,55	0,00	8.837,14	5.136.129,17	2.517.990,48	378.086,69	0,00	2.896.077,17	1.780.834,00	2.240.052,00
	4.593.272,47	969.078,82	0,00	8.837,14	5.571.238,43	2.556.614,47	424.143,96	0,00	2.980.758,43	2.036.658,00	2.590.480,00
2. technische Anlagen und Maschinen											
Technische Anlagen	8.718.092,12	488.982,58	13.363,50	0,00	9.199.638,20	7.420.161,92	432.873,58	13.388,50	7.839.647,00	1.297.930,20	1.354.039,20
Reparaturwerkzeuge	584.256,03	44.715,08	0,00	0,00	608.971,11	497.490,01	41.833,08	0,00	539.323,09	68.786,02	69.848,02
	9.282.348,15	533.697,66	13.363,50	0,00	9.802.657,31	7.917.651,93	474.706,66	13.388,50	8.378.970,09	1.366.696,22	1.423.887,22
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Betriebsausstattung	1.512.731,14	341.112,90	8.340,00	0,00	1.845.504,04	1.288.676,11	90.591,90	6.694,00	1.350.274,01	246.055,03	495.230,03
Geschäftsausstattung	7.135.463,28	629.662,88	17.120,63	0,00	7.748.005,53	6.409.331,23	255.910,08	12.379,93	6.652.861,68	726.132,05	1.095.143,85
Büromaschinen und EDV-Anlagen	4.154.461,72	558.748,09	3.044,70	0,00	4.710.165,11	3.297.051,72	468.117,09	3.044,70	3.722.124,11	917.410,00	988.041,00
Betriebsfahrzeuge	124.072,48	21.570,94	12.600,00	0,00	133.043,40	74.111,46	16.672,94	6.200,00	84.584,40	49.991,00	48.459,00
Geschäftsfahrzeuge	0,00	12.583,34	0,00	0,00	12.583,34	0,00	1.257,34	0,00	1.257,34	0,00	11.326,00
Geringwertige Vermögensgegenstände	2.781.991,35	395.493,50	0,00	0,00	3.177.484,85	2.781.991,35	395.493,50	0,00	3.177.484,85	0,00	0,00
	15.708.719,95	1.959.171,95	41.105,33	0,00	17.628.769,27	13.769.161,67	1.248.042,85	28.618,33	14.969.586,39	1.930.558,08	2.638.199,88
4. Anlagen in Bau											
	292.081,33	2.634.907,35	0,00	-8.837,14	2.838.191,54	0,00	0,00	0,00	0,00	282.081,33	2.888.191,54
	29.846.421,90	6.096.945,48	54.493,83	0,00	35.859.873,55	24.243.428,27	2.146.899,47	42.006,83	26.348.314,91	5.602.893,63	9.540.558,04
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen											
	32.142.077,31	0,00	0,00	0,00	32.142.077,31	0,00	0,00	0,00	0,00	32.142.077,31	32.142.077,31
2. Beteiligungen											
	1.571.537,01	0,00	0,00	0,00	1.571.537,01	0,00	0,00	0,00	0,00	1.571.537,01	1.571.537,01
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens											
Wertpapiere	78.957,79	0,00	0,00	0,00	78.957,79	0,00	0,00	0,00	0,00	78.957,79	78.957,79
Wertrechte	1.849.229,43	86.267,36	0,00	0,00	2.035.496,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.849.229,43	2.035.496,79
	2.028.187,22	86.267,36	0,00	0,00	2.114.454,58	0,00	0,00	0,00	0,00	2.028.187,22	2.114.454,58
	35.741.801,54	86.267,36	0,00	0,00	35.828.068,90	0,00	0,00	0,00	0,00	35.741.801,54	35.828.068,90
	69.111.220,30	6.298.055,24	56.743,83	0,00	75.352.531,71	27.459.442,13	2.327.135,67	42.343,83	29.744.234,17	41.651.778,17	45.698.297,54

Lagebericht

LAGEBERICHT DER WOLFGANG DENZEL AUTO AG ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Wirtschaftliches Umfeld

Das Bruttoinlandsprodukt in der EU zeigte 2024 mit 0,9 % ein geringfügiges Wachstum etwas über jenem des Vorjahres. Österreichs Wirtschaft befindet sich hingegen seit zwei Jahren nahezu durchgängig in einer Rezession. Für diese Entwicklung gibt es zwei wesentliche Ursachen, die Industrierezession und eine ausgeprägte Konsumzurückhaltung. Aufgrund der schwachen Entwicklung im zweiten Halbjahr 2024 senkte die OeNB im Dezember ihre Prognose für das reale BIP-Wachstum im Jahr 2024 auf -0,9 %. Die Inflation verringerte sich von 7,8 % im Jahr 2023 um mehr als die Hälfte auf 2,9 % im Jahr 2024. Dafür sind sowohl die schwache Konjunktorentwicklung als auch die zurückgehende Kostenentwicklung auf Erzeugerebene verantwortlich. Die trüben Konjunkturaussichten in der EU sowie die sinkende Inflation im Euroraum ließen die EZB den Leitzins ab Juni 2024 mehrmals senken. Per Jahresende 2024 lag der Leitzins auf einem Niveau von 3,15 %. Aufgrund der schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung stieg die Arbeitslosenquote in Österreich von 6,4 % in 2023 auf 7,0 % im Jahr 2024. Der PKW-Markt in der Europäischen Union stieg 2024 mit +0,8 % leicht auf 10,6 Mio. Neuzulassungen. Der österreichische Fahrzeugmarkt zeigte mit +6,1 % ein stärkeres Wachstum und lag mit 253.789 neu zugelassenen PKW über den Vorjahren. Verglichen mit dem Vorkrisenniveau von 2019 liegt der PKW-Markt aber immer noch um rund 23 % zurück.

Geschäftsverlauf und finanzielle Leistungsindikatoren

Die Wolfgang Denzel Auto AG erwirtschaftete 2024 einen Umsatz von € 351,8 Mio. und liegt damit etwas hinter dem Vorjahr (€ 356,6 Mio.). Im Geschäftsjahr konnten 7.664 Fahrzeuge verkauft werden (Vorjahr: 7.398). Aufgrund höherer Personal- und Sachkosten ist der Betriebserfolg gesunken. Dieser liegt bei € +0,5 Mio. im Vergleich zu € +2,4 Mio. im Vorjahr. Das Finanzergebnis liegt mit einem Wert von € 12,0 Mio. um rund € 3,7 Mio. unter dem Vorjahr. Der Rückgang resultiert vor allem aus gegenüber dem Vorjahr niedrigeren Beteiligungserträgen. Das Ergebnis vor Steuern liegt mit einem Wert von € 12,5 Mio. unter dem Vorjahresniveau (€ 18,1 Mio.). Unter Berücksichtigung der Ertragsteuern (Steueraufwand von € 2,6 Mio.) ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 9,9 Mio. (Vorjahr: € 14,4 Mio.). Die Umsatzrendite (vor Steuern) liegt bei rund 3,5 % (Vorjahr: 5,1 %), die Eigenkapitalrendite bei 9,2 % (Vorjahr: 14,0 %). Der Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis beträgt € 12,7 Mio. (Vorjahr: € 18,0 Mio.), der Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit € 1,3 Mio. (Vorjahr: - € 60,7 Mio.). Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit ist aufgrund der 2024 getätigten Investitionen mit € 6,3 Mio. negativ (Vorjahr: 8,8 Mio. negativ). Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist durch die im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen mit einem Wert von € 4,5 Mio. negativ (Vorjahr: € 3,7 Mio. negativ). In Summe ergibt sich eine zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel von € -11,7 Mio. (Vorjahr: € -73,0 Mio.). Die Eigenkapitalquote liegt bei 65,7 % (Vorjahr: 55,9 %).

Zweigniederlassungen

Neben dem Firmensitz in Wien, Erdbergstrasse 189-193 werden an folgenden 7 Standorten Kundencenter betrieben:

- Wien, Gumpendorferstrasse 19
- Wien, Richard-Strauss Straße 14
- Graz, Wetzelsdorfer Straße 35, 8020 Graz
- Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 77-79
- Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 129
- Klagenfurt, St. Veiter Strasse 209
- Klagenfurt, Feldkirchner Straße 90

Investitionspolitik

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter in Höhe von € 6,2 Mio. getätigt.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wird nicht betrieben.

Tochtergesellschaften

Die Umsatzerlöse der **Hyundai Import GmbH** liegen mit einem Wert von € 300,6 Mio. unter dem Niveau des Vorjahres (€ 318,6 Mio.). Der Marktanteil von Hyundai in Österreich lag im Geschäftsjahr 2024 bei 4,5 %. Damit ist Hyundai die Nummer 7 im österreichischen Markt. Auf Basis der geringeren Umsätze liegt auch das Ergebnis vor Steuern unter dem Vorjahreswert.

Die **Denzel Autoimport GmbH** zeigt einen Umsatz von € 67,7 Mio., der unter dem Vorjahreswert liegt (€ 85,9 Mio.). Der Marktanteil der Marke Mitsubishi in Österreich liegt bei einem Wert von 1,6 %. Auf Basis der geringeren Umsätze liegt auch das Ergebnis vor Steuern etwas unter dem Niveau des Vorjahres.

Im Geschäftsbereich Reifenhandel der **AUTO PLUS Fahrzeugzubehör GmbH** werden im Wesentlichen die Marken Bridgestone, Lassa und Sailun vertrieben. Zudem werden in dieser Gesellschaft der Handel von Kfz-Zubehör, Servier- und Reinigungsrobotern sowie die Tätigkeit eines Versicherungsmaklers abgewickelt. Die Umsätze der Gesellschaft liegen über dem Vorjahresniveau. Trotz der höheren Umsätze liegt das Ergebnis vor Steuern aufgrund höherer Personal- und Sachkosten leicht unter dem Vorjahr.

Die **Denzel Zitta GmbH** betreibt an 4 Standorten in Wien 10, Perchtoldsdorf, Wiener Neustadt und Bruckneudorf Autohäuser für die Marken BMW und MINI. Im Jahr 2024 konnte mit einem Umsatz von € 125,6 Mio. (Vorjahr: € 120,4 Mio.) ein Ergebnis vor Steuern von € 1,1 Mio. (Vorjahr: € 1,8 Mio.) erzielt werden.

Die **Autohaus Beteiligungs GmbH** hält 90 % der Anteile an der Denzel Plattner GmbH, einem BMW Betrieb in Langenrohr bei Tulln, 90 % der Anteile an der Denzel Kraftfahrzeuge GmbH, einem Mehrmarkenbetrieb in Eisenstadt sowie jeweils 100 % an der Denzel Wien 17 GmbH, einem Volvo Betrieb in 1170 Wien, der Denzel Klagenfurt Südring GmbH, einem Autohaus in Klagenfurt und der Denzel Krems GmbH, einem BMW Betrieb in Krems. Mit Ausnahme der Denzel Klagenfurt Südring GmbH haben sich alle Beteiligungen 2024 gut entwickelt und erzielen positive Ergebnisse vor Steuern. Die Denzel Klagenfurt Südring GmbH hat Ende 2024 ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Die Gesellschaft zeigt ein negatives Ergebnis.

Die **Asia Car Import Austria GmbH** startete Anfang 2021 mit dem Großhandel von chinesischen Fahrzeugen der Marken MG und Maxus für den österreichischen Markt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde bei einem Umsatz von 100,1 Mio. € ein negatives Ergebnis vor Steuern erzielt.

Die im 4. Quartal 2022 gegründete **CCI Car Austria GmbH** startete Ende 2022 mit dem Großhandel der chinesischen Marke BYD. Im zweiten vollen Jahr der Geschäftstätigkeit konnte bereits ein Umsatz von 162,4 Mio. € erzielt werden. Die Gesellschaft zeigt ein deutlich positives Ergebnis vor Steuern.

Beteiligungsgesellschaften

Die **Höglinger Denzel GmbH**, an der die Wolfgang Denzel Auto AG eine Beteiligung von 50 % hält und die einen BMW und MINI Betrieb in Linz führt, erzielte im Geschäftsjahr einen Umsatz (€ 109,0 Mio.) über Vorjahresniveau. Das positive Ergebnis vor Steuern liegt aufgrund höherer Personalkosten unter dem Niveau des Vorjahres.

Die **Fritz Unterberger - Wolfgang Denzel GmbH & Co KG**, Innsbruck, an der die Wolfgang Denzel Auto AG eine Beteiligung von 50 % hält, erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Umsatz (€ 62,2 Mio.) über Vorjahresniveau. Die Gesellschaft vertreibt die Marken BMW und MINI. Das positive Ergebnis vor Steuern liegt aufgrund höherer Personal- und Sachkosten unter dem Vorjahresniveau.

Die **Denzel & Unterberger GmbH & Co KG**, Innsbruck - ebenfalls eine 50 % Beteiligung der Wolfgang Denzel Auto AG - tritt als Mehrmarkenbetrieb auf. Sie vertreibt die Marken Mitsubishi, Hyundai, MG, Maxus, Jaguar und Land Rover. Die Umsätze liegen mit einem Wert von € 43,5 Mio. unter dem Vorjahr. Das Ergebnis vor Steuern liegt unter dem Niveau des Vorjahres und ist negativ.

Die **Strombox-E-Mobilitäts GmbH**, eine weitere 50 % Beteiligung der Wolfgang Denzel Auto AG, bietet alle Leistungen rund um die Installation von Wallboxen, Ladestationen, Stromspeichern und Photovoltaikanlagen vollumfänglich an. Die Gesellschaft erzielte ein leicht negatives Ergebnis.

Die 2022 gegründete **Saubermacher Battery Services GmbH**, an der die Wolfgang Denzel Auto AG einen Anteil von 33,33 % hält, spezialisiert sich auf Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwahrung und Entsorgung von Batterien für Elektrofahrzeuge. Im Geschäftsjahr 2024 wurde plangemäß ein leicht negatives Ergebnis erzielt.

Risiko- und Chancenmanagement

Durch die in der Wolfgang Denzel Auto AG implementierten Kommunikationsprozesse und elektronischen Informationssysteme ist ein laufendes Monitoring der denkbaren Risikopositionen gewährleistet. Dazu zählen in erster Linie die Kundenforderungen gegenüber Kommerz- und Privatkunden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Groß- und Einzelhandel von Kraftfahrzeugen, in- und ausländische Lieferantenverbindlichkeiten, das Beteiligungsportfolio und die damit in Verbindung stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Refinanzierung bei Kreditinstituten.

Im automotiven Bereich wird das Preisänderungsrisiko durch die Mehrmarkenstrategie entsprechend minimiert. Ein- und Verkauf erfolgen nahezu vollständig auf Euro-Basis. Das Ausfallsrisiko ist im Fahrzeugverkauf im Einzelhandel durch einen hohen Anteil an Bar- und Finanzierungsgeschäften sowie durch den Eigentumsvorbehalt des Kraftfahrzeugs als Sicherungsgut als relativ gering zu beurteilen. Die Forderungen im Import gegenüber den Händlern werden von der Bankhaus Denzel AG eingelöst. Im Zubehör-, Ersatzteil- und Servicegeschäft wird das Ausfallsrisiko durch die breite Kundenstruktur und laufende Bonitätsüberwachung von großen Kunden minimiert.

Das Cash-Flow- und Liquiditätsrisiko ist durch die fristenkonforme Finanzierung und eine laufende, detaillierte Liquiditätsplanung und -kontrolle wirtschaftlich als gering einzustufen. Schwankungen im laufenden Finanzierungsbedarf können durch die bestehenden, mit den Banken schriftlich vereinbarten Kreditlinien jederzeit ausgeglichen werden.

Durch die laufende Beobachtung der internen und externen Prozesse werden diese kontinuierlich verbessert und angepasst.

Im Rahmen der Strategie- und Planungsprozesse analysiert die Geschäftsleitung mögliche Chancen für jeden einzelnen Geschäftsbereich. Investitionsmöglichkeiten werden auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen geprüft und priorisiert. Damit soll eine effektive Verwendung der vorhandenen Mittel gewährleistet werden.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Personal

Der Personalstand der Wolfgang Denzel Auto AG betrug zum Bilanzstichtag 855 Personen gegenüber 837 im Vorjahr.

Durch die Identifikation mit dem Unternehmen und das Engagement für dessen Ziele leisten die Mitarbeiter der Denzel Gruppe einen entscheidenden Beitrag zum Unternehmenserfolg. Wir sind laufend bemüht, das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter durch interne und externe Schulungen zu erhöhen, damit für die Kunden die bestmögliche Betreuung und Beratung gewährleistet ist.

Der Vorstand dankt allen Führungskräften, Belegschaftsvertretern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren wertvollen Einsatz und die Leistungsbereitschaft, die der Gesellschaft im Abschlussjahr eine erfolgreiche Entwicklung ermöglicht haben.

Umweltbelange und Nachhaltigkeit

Das Thema Umwelt und Nachhaltigkeit ist uns ein großes Anliegen. Bei allen Investitionen sind Umweltaspekte und Nachhaltigkeit ein wichtiger Bestandteil des Entscheidungsprozesses. Insbesondere konnten im Zuge der Modernisierung der Standorte in den letzten Jahren Steigerungen in der Energieeffizienz erzielt werden, beispielsweise durch den Bau großflächiger Photovoltaik-Anlagen sowie durch die Umrüstung der Beleuchtung auf LED. Der Strombezug der Denzel Gruppe stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Auch im Bereich der Dienstwagenflotte forciert Denzel die Elektromobilität und geht dank einer Fülle an elektrifizierten Fahrzeugen mit gutem Beispiel voran. Unsere Autohäuser reparieren Fahrzeuge und tragen damit zur Nachhaltigkeit bei.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Jahr 2025 wird für den Euroraum (+1,3 %) und für Österreich (+0,8 %) mit einem geringfügig steigendem, jedoch in Summe auf niedrigem Niveau liegenden Wachstum des Bruttoinlandsproduktes gerechnet. Die Inflation in Österreich (Prognose 2025: 2,4 %) soll sich weiter dem Zielwert der EZB von 2 % annähern. Die nationale Arbeitslosenquote wird für 2025 mit 7,4 % prognostiziert und damit gegenüber den Vorjahren weiter ansteigen. Die wirtschaftlichen Aussichten in Europa bleiben weiterhin unsicher. Eine aktuell von den USA ausgehende, weitere Zunahme protektionistischer Maßnahmen der Handelspartner könnte den Welthandel belasten, was sich negativ auf die offene Wirtschaft der EU auswirken würde. Für den Kfz-Markt in Österreich erwarten wir für 2025 ein ähnliches Niveau wie 2024.

Für den Geschäftsbereich Einzelhandel in der Wolfgang Denzel Auto AG erwarten wir für 2025 auf Basis des gesamtwirtschaftlichen Ausblicks ein positives Ergebnis auf ähnlichem Niveau wie 2024. Der Fokus liegt in der konsequenten Fortführung aller seit Mitte 2013 implementierten Maßnahmen zur Steigerung der Profitabilität sowie in strikter Lager- und Kostendisziplin. Für die Denzel Zitta GmbH rechnen wir für 2025 mit einem Ergebnis auf etwas niedrigerem Niveau als 2024.

Die Hyundai Import GmbH plant für 2025 aufgrund des verstärkten Wettbewerbs ein Ergebnis unter dem Niveau des Vorjahres. Die Modellpalette bleibt auch 2025 umfangreich und innovativ. Im Bereich der alternativen Antriebe stehen mit dem Kona, Ioniq 5 und Ioniq 6 mehrere reine Elektromodelle zur Verfügung. 2025 wird die Modellpalette um die beiden Elektromodelle Inster und Ioniq 9 erweitert. Zudem werden die Modelle Tucson und Santa Fe als Plug-In Hybrid Varianten angeboten.

In der Denzel Autoimport GmbH stehen im Jahr 2025 insgesamt 5 Modelle zur Verfügung. Dabei steht mit dem Outlander PHEV ein neues Modell zur Verfügung. Dies wird die Entwicklung im Verkauf positiv beeinflussen. Durch das nachhaltige Ersatzteilgeschäft erwarten wir wieder ein positives Ergebnis auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr.

Die AUTO PLUS Fahrzeugzubehör GmbH plant für das Geschäftsjahr 2025 ein positives Ergebnis unter dem Niveau von 2024.

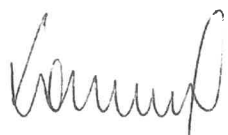
Die Asia Car Import Austria GmbH, die 2021 mit dem Großhandel von chinesischen Fahrzeugen der Marken MG und Maxus für den österreichischen Markt startete, erwartet auf Basis der umfangreichen Modellpalette ein positives Ergebnis.

Die CCI Car Austria GmbH, die Ende 2022 mit dem Großhandel der chinesischen Marke BYD für den österreichischen Markt startete, wird ihre Vertriebsaktivitäten 2025 weiter ausbauen. Damit wird auch für 2025 wiederum ein positives Ergebnis erwartet.

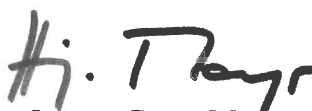
Auf Basis dieser Entwicklungen werden für die Wolfgang Denzel Auto AG 2025 wieder solide positive Ergebnisse, wenngleich etwas unter dem Niveau des Vorjahres, erwartet.

Wien, 17. März 2025

Der Vorstand



Mag. Gregor Strassl



Johann Georg Mayr



Dr. Bernhard Stark

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.